



Merkblatt als Beilage zum Baugesuchsformular

Folgende Angaben für Standardbaueingaben sind nicht im Baureglement enthalten, **aber dennoch zu beachten:**

- *Anzahl:* Die Art und der Standort des Gesuches ergeben die Anzahl Projektunterlagen. Grundsätzlich gilt: Planunterlagen für Neubauten sind **5-fach**, für An- und Nebenbauten ohne Änderungen an der Werkleitungen **4-fach**, und Landwirtschafts- und Industriebauten sind **7-fach** einzureichen. Die genaue Anzahl kann bei der Bauverwaltung nachgefragt werden.
- *Form Planunterlagen:* Sämtliche Planunterlagen sind mit Bauvorhaben, Datum, Nordpfeil sowie Masstab beschriftet und vom Bauherr, Grundeigentümer (auch Ehepartner wenn Miteigentümer, oder bei StWE-Gemeinschaften Zustimmung aller) und Projektverfasser unterzeichnet. Sie sind masstäblich und dokumentenecht (keine Bleistiftpläne) einzureichen und mit richtiger Farbgebung (schwarz = bestehend / unverändert; rot = neu / Änderung; gelb = Abbruch) zu versehen. Die Pläne sind am Stück (grossformatig) einzugeben; Planskizzen in A4/A3 Format sowie Planhefter werden zurückgewiesen.
- *Projektpläne:* Bei Grundrissen sind die Zweckbestimmungen der Räume sowie Fenster- und Bodenflächen anzugeben. Die Schnitt- und Fassadenpläne zeigen den Niveaupunkt und das gewachsene Terrain auf.
- *Situationsplan:* Der Situationsplan 1:500 muss aktuell (max. 4 Monate alt) sein und ist vom Geometer (Kreis AG, Sargans) unterzeichnen zu lassen. Es sind Strassen- und Grenzabstände sowie die Grundmasse des Baukörpers einzutragen.
- *Formulare:* Das Baugesuchsformular G1 ist in gleicher Anzahl wie die benötigten Plansätze abzugeben. Die Zusatzblätter (GA, GC, GD, etc.) sind 3-fach, die restlichen Formulare sind je nach Bedarf einzureichen. Die Formulare können unter www.baugesuch.sg.ch heruntergeladen werden.
- *Brandschutznachweis:* Das Einreichen eines Brandschutznachweises und die Angabe des QS-Verantwortlichen sind bei jeder Umnutzung, sowie bei jedem Um- / Anbau und Neubau mit einzureichen.
- *Abwasser:* Die Liegenschaftsentwässerung hat gemäss der zuständigen Norm SN 592000 vom VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute) zu erfolgen.
- *Sichtzonen:* Für die Gestaltung der Sichtverhältnisse in Verkehrsknoten und privaten Ausfahrten sind die Grundsätze der Norm SN 640 273a anzuwenden.

Bei Fragen zu Baugesuchseingaben, im Besonderen bei speziellen Bauvorhaben, wie bspw. Industriebauten oder landwirtschaftlichen Bauten, gibt die Bauverwaltung Mels gerne Auskunft.